Planungsmehrwertausgleichsreglement Gemeinde Büsserach

Einwohnergemeinde Büsserach
Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Telefon 061 789 90 32
cathrin.schmid@buesserach.ch

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Gegenstand 3
§ 2 Abgabesatz 3
§ 3 Verwendung 3
§ 4 Rechnungsführung 3
§ 5 Anmerkung 3
§ 6 Zuständigkeit 3
§ 7 Rechtsschutz 4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung 4
Genehmigungsvermerk 4
Änderungsindex 5

Die Gemeindeversammlung Büsserach – gestützt auf §56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und §14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 – beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

[1] Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
[2] Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

[1] Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen.

§ 3 Verwendung

[1] Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
[2] Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a bis, des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

§ 4 Rechnungsführung

[1] Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
[2] Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5 Anmerkung

[1] Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 Zuständigkeit

[1] Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig.
[2] Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büsserach vorbehalten.

§ 7 Rechtsschutz

[1] Gegen Entscheide des Gemeinderats Büsserach über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
[2] Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

[1] Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
[2] Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigungsvermerk
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 9. Dezember 2024:

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am 28.4.2025

Präsident: Josef Christ

GEMEINDE BÜSSERACH

Gemeindeschreiberin: Cathrin Schmid

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT * SOLOTHURN *

Änderungsindex

Version	Datum GV	BJD	Gegenstand
1.0	**.**.****		